

Allgemeine Bedingungen für Wartungs- und Serviceverträge



I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben, für jede Art von Arbeiten, deren Erbringung im Rahmen eines über ein einmaliges Tätigwerden hinausgehenden, auf Dauer angelegten Servicevertrages vereinbart wird. Insbesondere für wiederkehrende Instandhaltungs-, Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten sowie Auswertungs- und Beratungsleistungen (im Folgenden „Servicearbeiten“), die von der MABEG Systems GmbH (nachfolgend „MABEG“) zu erbringen sind und einschließlich der damit verbundenen Lieferungen von Teilen oder Software (im Folgenden zusammen mit den Servicearbeiten Serviceleistungen“ genannt) zwischen MABEG und Kunden (nachfolgend „Besteller“) sofern der Besteller Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen nach § 310 Abs. 1 BGB ist. Für einzelne beauftragte Arbeiten außerhalb der Serviceleistungen gelten die allgemeinen Montagebedingungen.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden weder durch vorbehaltlose Auftragsannahme noch durch nicht erfolgten ausdrücklichen Widerspruch, Vertragsinhalt. Sie gelten auch, wenn der Besteller die Leistungen von MABEG entgegennimmt, oder wenn er selbst Leistungen erbringt.
3. Diese Bedingungen gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Angaben von MABEG zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. technische Unterlagen Gewichte, Maße, Betriebskosten usw.) haben lediglich beschreibenden Charakter und sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen MABEG und Besteller ist der schriftlich geschlossene Liefervertrag, einschließlich dieser Bedingungen. Mündliche Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich etwas anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.
4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. MABEG behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmittel (Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen Kostenvoranschlägen usw.) vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.

III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der MABEG maßgebend. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. MABEG übernimmt auf Grundlage des Vertrages / der Auftragsbestätigung und auf Basis dieser Bedingungen innerhalb des im Vertrag / in der Auftragsbestätigung festgelegten Zeitraumes die im Vertrag / in der Auftragsbestätigung im Detail aufgeführten Leistungen für den Servicegegenstand am vereinbarten Leistungsort.
3. MABEG behält sich Änderungen der technischen Ausführungen insoweit vor, als dass diese bis zum Leistungszeitpunkt als seriennässige Ausstattung zu betrachten sind. MABEG entscheidet im eigenen Ermessen über die Art der Ausführung der Wartungs- und Serviceleistungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
4. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik (VDE).
5. Für Einsätze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland richtet sich der Leistungsumfang für Arbeitsschutvorrichtungen nach der getroffenen Vereinbarung.

6. Über die vereinbarte Leistung hinausgehende Leistungen werden gesondert berechnet. Für solche Leistungen finden die jeweils geltenden allgemeine Montagebedingungen in ihrer jeweils gültigen Form Anwendung.
7. Für Talk2MABEG Leistungen gelten, soweit sie im Leistungsumfang eingeschlossen sind, ausschließlich die „Allgemeinen Bedingungen für Talk2MABEG-Verträge“ von MABEG.

IV. Preise

1. Die Preise gelten für den in den Angeboten, bzw. Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich in EUR zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
3. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Ändern sich Lohn-, Material- oder sonstige für die Leistungserbringung relevanten Preise, bleibt eine Preisberichtigung vorbehalten. Dies gilt jedoch nur für Leistungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen und bei denen die Preisanpassung 10 % des ursprünglichen Preises nicht übersteigt. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung zwischen den Parteien erforderlich. Kommt eine solche nicht zustande, steht beiden Seiten das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind, ohne jeden Abzug durch Überweisung auf eines der Konten von MABEG zu den vereinbarten Terminen nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber.
2. MABEG kann verlangen, dass der Besteller vor Abreise des abgestellten Personals eine angemessene Vorauszahlung leistet, oder in der Bundesrepublik Deutschland ein unwiderrufliches, in Teilbeträgen behebbares, bestätigtes und spesenfreies Akkreditiv in angemessener Höhe eröffnet.
3. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei gerichtlich festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen geltend gemacht werden.
4. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Verzugsfalle bleibt unberührt.
5. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
6. Auf Wunsch von MABEG sind dem abgestellten Personal Vorschüsse auszuzahlen, die als Zahlungen auf die anfallenden Gesamtkosten verrechnet werden.

VI. Leistungszeit

1. Alle Angaben über Beginn, Dauer und Ende der Leistungen sind unverbindlich.
2. Kommt es zu einer Verzögerung in der Leistung durch Maßnahmen, die von MAEBG nicht verschuldet sind, insbesondere im Falle höherer Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe, Streik, etc.), so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislichen Einfluss auf die Fertigstellung der Leistung haben, eine angemessene Verlängerung der Leistungszeit ein. Dies gilt auch dann, wenn derartige Umstände eintreten, nachdem MABEG in Verzug geraten ist.
3. Kommt es zu einer Verzögerung in der Leistung durch Maßnahmen, die MABEG nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller alle dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für Wartezeiten, wiederholtes Abstellen von Personal, sowie Lager- und Vorhaltekosten zu tragen.
4. Erwächst dem Besteller nachweislich infolge Verzugs von MABEG ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Verzugsansprüche berechtigt eine Entschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,5% der Auftragsleistung, insgesamt für sämtliche Verzögerungen aber höchstens 5% des gesamten Leistungspreises.

VII. Leistungen des Bestellers

1. Der Besteller schafft auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen und vorbereitende Maßnahmen, die eine zügige und ordnungsgemäße Leistungserbringung durch MABEG ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere der uneingeschränkte Zugang zur Maschine für die notwendige Zeit der Servicearbeiten, eine vorige Reinigung, das Bereitstellen von Hilfs- und Fachkräften, Geräten, Energien, Wasser, Gas, und anderen Hilfsmitteln sowie erforderliche Anschlüsse und Schmierstoffe.
2. Der Besteller stellt am Leistungsort geeignete Räume zur Aufbewahrung von Gegenständen, z. B. Werkzeugen, und zum Aufenthalt des Personals zur Verfügung.
3. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Leistungsort notwendigen Maßnahmen zu treffen und die im Betrieb des Bestellers bestehenden und von dem Personal zu beachtende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
4. Kann der Besteller einzelne Vorarbeiten und Leistungen nicht bewirken oder erforderliche Geräte usw. nicht zur Verfügung stellen, so können diese - soweit möglich - von MABEG durchgeführt bzw. bereitgestellt werden. Dabei anfallende Kosten werden dem Besteller berechnet.
5. Bei Leistungen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Besteller auf dessen Kosten beschafft.
6. Alle öffentlichen Abgaben (z. B. Steuern, Gebühren, Zölle, Abgaben) die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung der hier beschriebenen Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen sind vom Besteller zu tragen.
7. Der Besteller wird MABEG und das für die Ausführung der Leistung abgestellte Personal über gesetzliche und sonstige Vorschriften, die am Ort der Leistung gelten, rechtzeitig informieren.
8. Auf Wunsch von MABEG übernimmt der Besteller die Vermittlung einer angemessenen Unterkunft für das abgestellte Personal. Ist die Beschaffung von Wohnraum in der Nähe des Leistungsortes nicht möglich, so hat MABEG Anspruch, die Wegzeit zwischen Wohn- und Leistungsort als Arbeitszeit zu berechnen, wenn die Entfernung mehr als 5 km beträgt. Nimmt das Personal Verkehrsmittel in Anspruch, so sind die anfallenden Kosten vom Besteller zu tragen. Das gleiche gilt für den Transport von Gerätschaften.
9. Soweit im Zusammenhang mit dem Serviceeinsatz Übernachtungen erforderlich sind, werden diese nach Wahl des Personals entweder zu steuerlich zulässigen Pauschalcosten oder nach tatsächlichem Aufwand (Hotelrechnung) abgerechnet. Fahrzeitkosten zwischen Unterkunft und Einsatzort werden gemäß der MABEG „Bedingungen für die Entsendung von Außendienstmitarbeitern“ abgerechnet.
10. Bei Erkrankungen oder Unfällen wird der Besteller die Betreuung des abgestellten Personals, insbesondere die notwendige medizinische Versorgung, sicherstellen.
11. Die Einteilung der Arbeitsstunden ist vom Besteller mit dem abgestellten Personal zu vereinbaren, die geleistete Arbeitszeit ist mindestens wöchentlich zu bescheinigen.
12. Die Kosten für mitgebrachte Spezialausrüstung sind in den Grundpreisen enthalten. Größere Ausrüstungen, wie z. B. Hebezugskräne und Handhabungsgeräte zum Entladen und Transportieren der Maschine, usw. werden gesondert berechnet, wenn der Besteller diese Ausrüstung nicht zur Verfügung stellen kann.
13. Es werden auch die Auslagen für alle Telekommunikationsgespräche, wie der zeitliche Aufwand und die Kosten für die Beschaffung von Visa und Pässen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz stehen berechnet.
14. Der Besteller ist verpflichtet, MABEG die Stände des MABEG Produktes (z. B. Betriebsstundenzähler) zu den angegebenen Intervallen mitzuteilen.

VIII. Rechte des Bestellers

8. Kündigung
Der Besteller kann diesen Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn
 - a) MABEG die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich wird;
 - b) sich MABEG mit der Erbringung von vertraglich geschuldeten Leistungen im Verzug befindet, der Besteller danach eine angemessene Frist gesetzt hat mit der ausdrücklichen Androhung, nach

Allgemeine Bedingungen für Wartungs- und Serviceverträge

Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen und wenn die Nachfrist schulhaft durch MABEG nicht eingehalten wurde.

2. Rücktritt

Der Besteller kann, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten,

- a) wenn MABEG die Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die teilweise Leistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist. Im Übrigen ist er zur Annahme der Teilleistung verpflichtet und kann eine angemessene Minderung des Preises verlangen. Ist die Unmöglichkeit nicht von MABEG zu vertreten, so hat MABEG Anspruch auf einen der geleisteten Arbeits entsprechen den der Vergütung.
- b) wenn MABEG mit der Erbringung der Leistung im Verzug ist und der Besteller nach diesem Zeitpunkt MABEG eine angemessene Nachfrist gesetzt hat mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten wird, und MABEG die Frist schulhaft versäumt hat.

3. Minderung

Lässt MABEG eine ihr gestellte angemessene Frist für die Beseitigung eines von ihr zu vertretenden und anerkannten Mangels fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller, soweit die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlenschlags der Mängelbeseitigung sowie in Fällen, in denen ein Rücktritt nach den gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen ist. Nur wenn die Leistungserbringung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

X. Erfüllung, Abnahme

1. Die vertragliche Leistung von MABEG gilt – unbeschadet der weiteren Verwendung des Personals für Einstell- und Kontrollarbeiten – mit Beendigung der Leistung als erfüllt und abgenommen, auch wenn durch Nicht-Verschulden von MABEG, die Inbetriebnahme nicht wie ursprünglich geplant bzw. vereinbart, erfolgen kann.
2. Die vorbehaltlose Nutzung der Maschine nach Leistungserbringung steht der Abnahme gleich.

XI. Gewährleistung, Sachmängel

1. MABEG leistet für erbrachte Leistungen unter Ausschluss weiterer Ansprüche in der Weise Gewähr, dass unentgeltlich diejenigen Leistungen nochmals mit entsprechend geeignetem Fachpersonal erbracht werden, welche zur Behebung der von MABEG zu vertretenden Mängel notwendig sind. Dies gilt auch für Mängel und Schäden an Anlagen und Maschinen des Bestellers infolge nachweisbar mangelhaft ausgeführter Leistungserbringung. Dabei entstehende Auslagen (z. B. Reisekosten) gehen zu Lasten von MABEG.
2. Die Gewährleistungspflicht aus vorstehender Ziff. 1 beginnt mit der Erfüllung (Ziff. X) und endet nach 12 Monaten. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Vorsatz und im Falle arglistigen Verschweigens, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Der Besteller kann MABEG nur dann auf Gewährleistung in Anspruch nehmen, wenn
 - a) Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels MABEG unverzüglich schriftlich gemeldet wurde;
 - b) keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung der MABEG vorgenommen wurden.
5. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei eine vorherige Zustimmung von MABEG einzuholen ist, hat der Besteller das Recht den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

XII. Haftung

1. MABEG haftet
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - b) bei schulhafter Verletzung vertraglicher Hauptpflichten;
 - c) bei schulhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden.
 - e) bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie; wenn und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 - f) wenn und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
6. Eine Beschaffenheit/Eigenschaft gilt nur dann i.S.d. Gesetzes als garantiert, wenn diese explizit im Vertrag als solche bezeichnet ist
7. Unabhängig davon haftet MABEG immer dann und in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebspflichtversicherung von MABEG Ersatz leistet.

XIII. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung der MABEG nicht auf Dritte übertragen.

XIV. Rechte der MABEG

1. Rücktritt

MABEG kann unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn der Besteller eine wesentliche Verpflichtung nicht erfüllt, unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung wesentlich verändern oder auf den Betrieb der MABEG erheblich einwirken und der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben nicht angemessen angepasst werden kann, oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern.

2. Kündigung

MABEG kann diesen Vertrag unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche oder Ansprüche aus diesem Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn

- a) der Besteller es versäumt, die Intervalle, nach denen die Servicearbeiten fällig werden, rechtzeitig mitzuteilen;
- b) die Maschine an einen anderen Ort als den im Auftrag genannten verbracht wurde;
- c) der Besteller den ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten, insbesondere zur Bereitstellung der Anlagen und Durchführung der Vorarbeiten nach auffordern und Fristsetzung nicht nachkommt;
- d) wenn beim Besteller Zahlungsunfähigkeit droht, oder die vertraglich geschuldeten Zahlungen nach Mahnung und Ankündigung einer Kündigung nicht geleistet werden.

XV. Verrechnungsklausel

1. MABEG ist berechtigt, mit und gegen fällige oder nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die MABEG einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Besteller zustehen bzw. die der Besteller gegen eine der bezeichneten Firmen hat (über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Besteller erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft).
2. Der Besteller ist damit einverstanden, dass alle der MABEG gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den im vorstehenden Absatz aufgeführten Firmen gegen den Besteller zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Besteller diesen Firmen gestellt hat, auch zur Sicherung der von MABEG gegen den Besteller gerichteten Forderungen - gleich, aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

XVI. Datenschutz

1. Soweit MABEG bei Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird sie den Datenschutz beachten und personenbezogene Daten nur für die durch diesen Vertrag vorgegebenen Inhalte nutzen.
2. Auch das bei der Vertragsverfügung eingesetzte Personal ist dem Datenschutz und dem Datengeheimnis verpflichtet.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der hier getroffenen Regelungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Darmstadt. MABEG kann auch am Hauptsitz des Bestellers klagen.
3. Wird mit einem Besteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart, so werden alle aus dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sowie über die Gültigkeit des Schiedsvertrages sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht nach den Regeln dieser Vergleichs- und Schiedsordnung durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden. Solange nicht das Schiedsgericht angerufen ist, steht es den Vertragspartnern frei, bei dem für den Sitz der beklagten Partei zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.
4. Die Beziehungen zwischen MABEG und Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen für Verträge über den internationalen Warenauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
5. Ist ein Teil des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam, oder enthält Regelungslücken, gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Regelungslücke gekannt hätten. Die Wirksamkeiten der übrigen Bestimmungen werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

MABEG Systems GmbH
Opelstraße 17-19
D-64546 Mörfelden-Walldorf